

# Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Jugendarbeit  
im Landkreis Traunstein



**LANDKREIS**  
TRAUNSTEIN

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeine Grundsätze der öffentlichen und freien Jugendhilfe</b>	<b>2</b>
1.1	Ziele der Jugendhilfe .....	2
1.2	Aufgaben der Jugendarbeit .....	2
1.3	Grundlagen für die Städte und Gemeinden .....	2
1.4	Grundlagen für den Landkreis .....	3
<b>2</b>	<b>Fördergrundsätze</b>	<b>3</b>
2.1	Förderbereiche .....	3
2.2	Grundlagen .....	3
2.3	Antragsberechtigte .....	4
2.4	Antragstellung .....	4
2.5	Antragsfrist .....	4
2.6	Wirtschaftlichkeit .....	4
2.7	Verwendungsnachweis / Rückforderung .....	4
2.8	Auszahlung .....	5
<b>3</b>	<b>Förderung des Kreisjugendrings</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Förderung der Jahresarbeit von Jugendvereinen und –gruppen (450,-€-Antrag)</b>	<b>5</b>
4.1	Gegenstand der Förderung .....	5
4.2	Fördervoraussetzungen .....	5
4.3	Umfang der Förderung .....	6
4.4	Antragsfrist .....	6
<b>5</b>	<b>Förderung von Baumaßnahmen</b>	<b>6</b>
5.1	Gegenstand der Förderung .....	6
5.2	Fördervoraussetzungen .....	6
5.3	Umfang der Förderung .....	6
5.4	Antragsfrist .....	7
<b>6</b>	<b>Förderung der Personalkosten von Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>7</b>
6.1	Gegenstand der Förderung .....	7
6.2	Fördervoraussetzungen .....	8
6.3	Umfang der Förderung .....	8
6.4	Antragsfrist .....	8
<b>7</b>	<b>Förderung der Personalkosten von Stadt- und Gemeindejugendpflegern</b>	<b>8</b>
7.1	Gegenstand der Förderung .....	9
7.2	Umfang der Förderung .....	9
7.3	Antragsfrist .....	9
<b>8</b>	<b>Förderung der Personalkosten von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit</b>	<b>9</b>
8.1	Gegenstand der Förderung .....	9
8.2	Umfang der Förderung .....	9
8.3	Antragsfrist .....	10
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>10</b>

## 1 Allgemeine Grundsätze der öffentlichen und freien Jugendhilfe

### 1.1 Ziele der Jugendhilfe

Jugendhilfe soll insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten, begleiten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.

### 1.2 Aufgaben der Jugendarbeit

Innerhalb der Jugendhilfe hat die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) die Aufgabe, jungen Menschen

- Raum und Möglichkeiten zur Entfaltung und Verwirklichung ihrer Persönlichkeit zu schaffen, zu fördern und zu erhalten
- unterschiedlichste Lebensformen aufzuzeigen und sie ein Stück zu begleiten und zu beraten
- zu helfen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und zu sichern
- Möglichkeiten zum Erlernen von kritischem Denken, selbständigem und solidarischem Handeln sowie zur sozialen Mitarbeit zu geben
- die aktive Mitgestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen
- den Zugang zu kultureller Bildung und Betätigung zu ermöglichen.

### 1.3 Grundlagen für die Städte und Gemeinden

Unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen sollen die Städte und Gemeinden entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe für die Jugendarbeit einen angemessenen finanziellen Anteil zur Verfügung stellen.

Laut Art. 30 Abs. 1 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) sollen sie im eigenen Wirkungskreis und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, diese unterhalten und fördern.

## 1.4 Grundlagen für den Landkreis

Der Landkreis nimmt darüber hinaus seine Gesamtverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahr und misst der Verantwortung für Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität bei.

Der Landkreis berät und unterstützt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gewährt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach §§ 11-13 SGB VIII sowie Art. 30 AGSG Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände.

Damit soll eine Impulsfunktion für eine bedarfsgerechte und positive Entwicklung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Traunstein gegeben werden.

## 2 Fördergrundsätze

Der Landkreis Traunstein gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen im Rahmen seiner Aufgaben nach SGB VIII und dem AGSG zur Förderung der Jugendarbeit und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände aus den vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln.

### 2.1 Förderbereiche

Der Landkreis Traunstein fördert

- die Arbeit des Kreisjugendrings und die Jahresarbeit von Jugendvereinen und –gruppen
- Aktivitäten im Bereich der Jugendkulturarbeit
- Baumaßnahmen für Einrichtungen der Jugendarbeit
- Personalkosten von hauptamtlichem pädagogischen Fachpersonal in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Personalkosten von Stadt- bzw. Gemeindejugendpflegern
- Personalkosten von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit.

### 2.2 Grundlagen

Alle Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden für die Jugendarbeit im Landkreis Traunstein. Die Vergabe der Mittel erfolgt im Rahmen des bewilligten Haushalts. Soweit die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung aller Anträge ausreichen, werden die Zuwendungen anteilig gekürzt.

## 2.3 Antragsberechtigte

- Träger von Einrichtungen, soweit sie Jugendarbeit nach den Grundsätzen der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach SGB VIII leisten
- Träger von Maßnahmen von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit, soweit eine Kooperationsvereinbarung hierzu mit dem Landkreis geschlossen wurde
- Verbände, Vereine, Jugendgruppen und –initiativen mit eigener Jugendordnung bzw. –satzung.

## 2.4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt jeweils mittels der entsprechenden Antragsformulare, die beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein auf der Internetseite des Landkreises oder bei den jeweiligen Städten bzw. Gemeinden erhältlich sind.

Die Formulare sind vollständig auszufüllen und die dort bzw. in den Richtlinien geforderten Anlagen beizufügen. Rechnungen und Zahlungsbelege werden als ordnungsgemäßer Nachweis nur anerkannt, wenn diese mit Datum versehen und auf den Namen des Zuwendungsempfängers ausgestellt sind. Auch müssen daraus Sache und Zweckbestimmung klar ersichtlich sein.

## 2.5 Antragsfrist

Zuwendungsanträge sind nach Abschluss aller Maßnahmen des betreffenden Vorhabens beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein spätestens bis zur jeweils angegebenen Antragsfrist einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## 2.6 Wirtschaftlichkeit

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Fördermittel des Landkreises sind ergänzende Finanzierungshilfen. Neben Eigenmitteln und Teilnehmerbeiträgen sollten auch übrige Förderungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Hierzu gehören insbesondere Zuwendungen der Gemeinden, aber auch Mittel der EuRegio, des Bezirks, des Landes und des Bundes oder auch der Europäischen Union.

## 2.7 Verwendungsnachweis / Rückforderung

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Originalbelege – insbesondere Ausgaben- und Einnahmebelege – mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein zur Prüfung vorzulegen.

Bereits ausbezahlte Zuwendungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn deren Verwendung nicht oder nicht mehr dem bestimmten Zweck entspricht oder Auflagen nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde.

## **2.8 Auszahlung**

Die bewilligten Zuwendungen werden nur auf Konten des Antragsberechtigten, nicht aber auf ein Privatkonto überwiesen. Eine Ausnahme hiervon sind private Treuhandkonten, bei denen gewährleistet ist, dass ausschließlich die finanziellen Angelegenheiten der antragstellenden Organisation hierüber vorgenommen werden und eine Vermischung mit privaten Bankangelegenheiten ausgeschlossen ist. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die ausbezahlten Zuwendungen ausschließlich dem Zweck der Jugendarbeit zugutekommen.

## **3 Förderung des Kreisjugendrings**

Der Kreisjugendring Traunstein erhält für seine Aktivitäten als freier Träger der Jugendhilfe nach §74 SGB VIII und als Dachorganisation der Verbände und Vereine im Landkreis Traunstein jährlich Zuwendungen des Landkreises. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Der Kreisjugendring ist verpflichtet, das Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein jeweils bis spätestens zum 20.02. des folgenden Kalenderjahres über die sachgerechte Verwendung der Mittel in Kenntnis zu setzen.

## **4 Förderung der Jahresarbeit von Jugendvereinen und –gruppen (450,-€-Antrag)**

### **4.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird als freiwillige Leistung die eigenverantwortliche Tätigkeit im Rahmen der laufenden inhaltlichen Jahresarbeit der Jugendvereine und –gruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens und den Grundsätzen dieser Richtlinien.

### **4.2 Fördervoraussetzungen**

Zuwendungen des Landkreises werden gewährt, wenn

- die Leitung der Gruppe einer Jugendleiterin oder einem Jugendleiter übertragen ist
- Gruppenstunden, Jugendsitzungen o.ä. regelmäßig stattfinden
- unabhängig von den verbands- oder vereinspezifischen Maßnahmen oder Trainingsaktivitäten stattfinden, die das Gemeinschaftsgefüge stärken
- die Stadt bzw. Gemeinde nachweislich die Jugendarbeit der Gruppen und Vereine fördert
- die Jugendleitung selbständig über ihre finanziellen Mittel verfügen kann.

Außerdem sollen die Zuwendungen nur gewährt werden, wenn eine eigene Jugendordnung/-satzung auf Ortsvereinsebene besteht oder die des (Dach-)Verbandes, welchem der Verein angeschlossen ist, Anwendung findet.

### **4.3 Umfang der Förderung**

Der Landkreis Traunstein gewährt Zuwendungen für die Jugendarbeit in gleicher Höhe wie die finanzielle Förderung durch die Städte oder Gemeinden, maximal jedoch 450,- € pro Jahr. Sollten die verbleibenden Ausgaben des Vereins nach Abzug der Zuwendung der Stadt oder Gemeinde unter dem Betrag von 450,- € liegen, fördert der Landkreis maximal den noch offenen Restbetrag. Eine Förderung über die entstandenen Gesamtkosten (laut Kostenaufstellung) hinaus ist nicht möglich.

Die Zuwendung kann pro Antragsteller nur einmal gewährt werden, selbst wenn eine Förderung durch mehrere unterschiedliche Städte oder Gemeinden erfolgt.

### **4.4 Antragsfrist**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Jahresarbeit von Vereinen muss bis spätestens 20.02. des folgenden Kalenderjahres beim Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amts für Kinder, Jugend und Familie vorliegen und die Bestätigung der Stadt oder Gemeinde über die dort gewährte Förderung enthalten. Die individuellen Abgabefristen der einzelnen Kommunen hierfür sind zu beachten.

## **5 Förderung von Baumaßnahmen**

### **5.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und Renovierung von Jugendzentren, Jugendtreffs und Jugendräumen. Ausgenommen hiervon ist Inventar, welches nicht fest eingebaut ist.

### **5.2 Fördervoraussetzungen**

Jugendräume müssen vorrangig für die Jugendarbeit genutzt werden.

### **5.3 Umfang der Förderung**

Der Landkreis Traunstein gewährt Zuwendungen bis zu 15% des Gesamtvolumens der Baukosten, maximal jedoch 10.000,- € pro Maßnahme.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Überlassungs- und Mietverträge etc.
- Kopien der Originalbelege aller Ausgaben und Einnahmen, die sich auf den zu fördernden Teil der Baumaßnahme beziehen
- Baupläne (bei Neueinrichtungen oder Umbauten).

## 5.4 Antragsfrist

Der Zuwendungsantrag ist nach Abschluss der Baumaßnahme beim Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amts für Kinder, Jugend und Familie zu stellen. Die Förderung wird in dem Haushaltsjahr gewährt, in dem der Abschluss der Baumaßnahme erfolgt.

## 6 Förderung der Personalkosten von Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

### 6.1 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert die Personalkosten für hauptberufliches pädagogisches Fachpersonal in den Jugendzentren und Jugendtreffs der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Grundlage der Empfehlungen des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung sowie der Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings.

Jugendzentren sind größer dimensionierte, geeignete Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Sie sind zentrale Einrichtungen mit einer gewissen Mittelpunktfunktion innerhalb der sozialen Infrastruktur einer Stadt oder Gemeinde.

Ein Jugendzentrum muss an mindestens vier Tagen pro Woche geöffnet und grundsätzlich auch für Jugendliche aus anderen Gemeinden zugänglich sein. Der Betrieb muss durch mindestens zwei hauptamtliche pädagogische Fachkräfte gewährleistet werden und einen Umfang von mindestens 60 Wochenstunden haben. Die Wochenarbeitszeit je Fachkraft muss dabei mindestens 15 Stunden betragen.

Jugendtreffs sind kleiner dimensionierte, räumlich eigenständige und geeignete Einrichtungen der Jugendarbeit. Ein Jugendtreff muss an mindestens zwei Tagen pro Woche geöffnet und grundsätzlich auch für Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden zugänglich sein. Der Betrieb muss durch mindestens eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft im Umfang von mindestens einer halben Stelle der Regelarbeitszeit des Anstellungsträgers gewährleistet werden. Beim Betrieb des Jugendtreffs durch mehrere pädagogische Fachkräfte ist eine Zuwendung möglich, wenn jede Fachkraft über eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden verfügt.

## 6.2 Fördervoraussetzungen

Grundlage der Förderung ist die inhaltliche Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. den unter 6.1 genannten Standards sowie die Besetzung mit einschlägigem pädagogischem Fachpersonal. Dies sind grundsätzlich Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialwesen bzw. Soziale Arbeit mit erfolgreichem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss. Als Fachkraft anerkannt werden auch Erzieherinnen und Erzieher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung.

In Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag der Kommune in Abstimmung mit der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Traunstein vor der Aufnahme der Tätigkeit die Anerkennung als Fachkraft erfolgen, wenn eine anderweitige geeignete Qualifikation vorliegt und die Person über langjährige praktische Erfahrung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. in geeigneten Bereichen der Jugendhilfe verfügt. Voraussetzung für diese Anerkennung ist dann die Teilnahme an einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, z.B. über den Bayerischen Jugendring.

Bei der erstmaligen Beantragung der Förderung ist das pädagogische Konzept der Einrichtung mit vorzulegen.

## 6.3 Umfang der Förderung

Für die Beschäftigung von hauptamtlichem pädagogischen Fachpersonal gewährt der Landkreis einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 25%.

Während des Haushaltsjahres in Betrieb gehende Jugendzentren und Jugendtreffs erhalten eine Förderung anteilig des entsprechenden Öffnungszeitraumes.

## 6.4 Antragsfrist

Zuwendungsanträge sind gemeinsam mit einem Verwendungsnachweis inklusive eines aussagekräftigen Tätigkeitsberichts der Einrichtung nach endgültiger Berechnung der entstandenen Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr beim Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt spätestens bis zum 20.02. des Folgejahres einzureichen.

## 7 Förderung der Personalkosten von Stadt- und Gemeindejugendpflegern

Auf Basis des § 11 SGB VIII sollen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Traunstein Fachkräfte der Stadt- und Gemeindejugendpflege zum Einsatz kommen. Die Stadt- und Gemeindejugendpflege trägt zu einer bedarfsgerechten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der städtischen bzw. gemeindlichen Angebote, speziell für Jugendliche und junge Volljährige, bei.

## **7.1 Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis fördert die Personalkosten für hauptberufliches pädagogisches Fachpersonal, das die Aufgaben der städtischen bzw. gemeindlichen Jugendpflege übernimmt und über eine einschlägige Zusatzqualifikation für den Bereich Stadt- bzw. Gemeindejugendpflege verfügt. Die Standards hierfür richten sich nach den Empfehlungen des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung sowie des Bayerischen Jugendrings.

## **7.2 Umfang der Förderung**

Für die Beschäftigung von Jugendpflegern gewährt der Landkreis Traunstein Zuwendungen in Höhe von 25% der Personalkosten, sofern diese Stellen einen Umfang von einer halben Stelle der Regelarbeitszeit des Anstellungsträgers innehaben. Soweit diese pädagogischen Fachkräfte auch ein Jugendzentrum oder einen Jugendtreff leiten, scheidet die Förderung nach der Ziffer 6.1 dieser Richtlinien aus.

## **7.3 Antragsfrist**

Zuwendungsanträge sind nach endgültiger Berechnung der entstandenen Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr beim Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt, spätestens bis zum 20.02. des Folgejahres, einzureichen.

# **8 Förderung der Personalkosten von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit**

## **8.1 Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis fördert die Personalkosten für hauptberufliches Fachpersonal, das die Aufgaben der Streetwork/Mobilen Jugendarbeit übernimmt und über eine einschlägige Zusatzqualifikation im Bereich Streetwork verfügt. Die Standards hierfür richten sich nach den Empfehlungen des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung und sind in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen zwischen Stadt bzw. Gemeinde und Landkreis festgelegt.

Streetwork/Mobile Jugendarbeit ist darauf ausgerichtet, Unterstützung bei individuellen Beeinträchtigungen einzelner Jugendlicher oder auch Jugendgruppen zu bieten.

## **8.2 Umfang der Förderung**

Für die Durchführung von Streetwork/Mobiler Jugendarbeit in einer Stadt bzw. Gemeinde übernimmt der Landkreis Traunstein 50% der Personalkosten. Voraussetzung ist die gemeinsame Feststellung des Bedarfs an Streetwork/Mobiler Jugendarbeit durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie und der Kommune, sowie der Abschluss einer entsprechenden Kooperations-

vereinbarung. Eine Aufteilung in mehrere Teilzeitstellen ist in Absprache möglich, wenn jeder Stellenanteil mindestens 50% eines Vollzeitäquivalents beträgt.

### **8.3 Antragsfrist**

Zuwendungsanträge sind nach endgültiger Berechnung der entstandenen Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr beim Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt, spätestens bis zum 20.02. des Folgejahres, einzureichen.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Siegfried Walch**

Landrat